

Landgericht München I

Az.: 42 O 14451/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Reichardt Patrick, Carrer del Uruguai 6, Ed. Born D. Planta 2-1, 07010 Sol de Mallorca / Calvia, Spanien
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Dettke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Karl-Marx-Straße 56, 44141 Dortmund, Gz.: 31/21

gegen

LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB, v. d. ihre Gesellschafter RA Daniel A. Loschelder, RA Timm-C. Leisenberg, ebenda;, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 277-21

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 42. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schwager als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Unterlassungsansprüche sowie einen Zahlungsanspruch aufgrund von Veröffentlichungen der Beklagten auf ihrer Homepage geltend.

Der Kläger ist Geschäftsführer und Verwaltungsrat einiger Gesellschaften in verschiedenen Ländern. Er ist alleiniger Verwaltungsrat der KVG Kreditoren Verwaltungs-Gesellschaft AG.

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei.

Die Beklagte veröffentlichte zum Zeitpunkt der Klageerhebung, mithin am 28.10.2021, auf der Internetseite mit der Domain <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> verschiedene Behauptungen sowie das Firmenlogo der KVG Kreditoren Verwaltungs-Gesellschaft AG.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 richtete der Prozessvertreter des Klägers ein Schreiben an die Beklagte und forderte sie zur Abgabe von Unterlassungserklärungen auf (Anlage K 1). Mit Schreiben vom 26.02.2021 lehnte die Beklagte dies ab (Anlage K 2).

Der Kläger behauptet, er habe das streitgegenständliche Logo zumindest mitentworfen. Im Übrigen habe die KVG Kreditoren Verwaltungs-Gesellschaft AG ausweislich der Eingangsmitteilung eine Markenmeldung für ihr Logo vorgenommen (Anlage K 3).

Mit der Unternehmung „Firmensuche24 Ltd“ stehe der Kläger in keinem aktuellen Zusammenhang. Eine Unternehmung mit diesem Namen befinde sich schon seit geraumer Zeit in der Abwicklung, weshalb diese kein aktiver Marktteilnehmer sei.

Der Kläger ist der Ansicht, aufgrund der von der Beklagten veröffentlichten Behauptungen habe er einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG auf Unterlassung. Die Beklagte habe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Zudem bestünde ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit §§ 249 ff BGB. Die Löschung des Blogbeitrages sei die im Rahmen der Naturalrestitution zu wählende Rechtsfolge.

Ohnehin sei das Vorgehen der Beklagten sei berufsrechtlich mit Blick auf die Vorschriften der §§ 43 und 43b BRAO bedenklich.

Der Kläger führt aus, für das streitgegenständliche Logo bestünde ein urheberrechtlicher Schutz.

Mit Hinweis vom 13.07.2022 (Bl. 45/56 d.A.) hat das Gericht die Klagepartei insbesondere auf die nicht hinreichende Bestimmtheit und fehlende Substantiiertheit der Klageanträge zu 1. und 2. hingewiesen.

Der Kläger hat daraufhin die Klageanträge zu 1. und 2. umformuliert und **beantragt zuletzt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, in den Veröffentlichungen auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> die Worte "Abofallenbetreiber", "Abofalle", "Trickformulare", "Verschleierungstaktik" und "vergiftete Angebote", sowie den Namen des Klägers und das Firmenlogo der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG zu entfernen und es zukünftig beim Verfassen von Veröffentlichungen wie den hier streitgegenständlichen zu unterlassen, die Worte "Abofallenbetreiber", "Abofalle", "Trickformulare", "Verschleierungstaktik" und "vergiftete Angebote", sowie den Namen des Klägers und das Firmenlogo der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG in der Weise zu verwenden, wie es in den Veröffentlichungen auf der hier streitgegenständlichen Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> gemacht wurde.

2. Die Beklagte wird dazu verurteilt, den Namen der Unternehmung "Firmensuche24 Ltd" aus der streitgegenständlichen Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> zu entfernen und es zukünftig beim Verfassen von Veröffentlichungen wie den hier streitgegenständlichen zu unterlassen, den Namen der Unternehmung "Firmensuche24 Ltd" in der Weise zu nennen und eine Zuordnung zu dem Kläger oder der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG herzustellen, wie es in den Veröffentlichungen auf der Internetseite <http://www.abofalle-anwalt.de/kvg-kreditoren-verwaltungs-gesellschaft-ag/> gemacht wurde.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1088,60 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe eine Branchenbuchabzocke mitzuverantworten, die mit einem Trickformular beginne. Dieses werde von der Digi Medien GmbH LLC aus Delaware verschickt und habe den Anschein eines Branchenbucheintrags, weise aber eine versteckte Zah-

lungsklausel auf. Genau 14 Tage später werde von der KVG Kreditoren Verwaltungsgesellschaft AG aus der Schweiz eine Zahlungsaufforderung versandt, und, soweit diese nicht beglichen werde, werde die Inkasso Treuhand s.r.o. aus Pilzen mit der Beitreibung der Forderung beauftragt (Anlage LL 2).

Ausweislich aktueller Registerauszüge sei der Kläger „Director“ bzw. „Officer“ und „Person with significant control“ des Unternehmens Firmensuche24 Ltd. (Anlagen LL 4, LL 5).

Die Beklagte ist der Ansicht, die vom Kläger angegriffenen Behauptungen seien als Werturteile einzuordnen.

Im Hinblick auf die vom Kläger begehrte Untersagung der Nutzung des Firmenlogos mangle es diesem an der Aktivlegitimation. Zudem weise das streitgegenständliche Logo keine Schöpfungshöhe auf und stelle daher kein urheberrechtliches Werk dar.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 07.03.2022 die Leistung einer Prozesskostensicherheit angeordnet (Bl. 22/24 d.A.), die vom Kläger erbracht worden ist.

Mit Verfügung vom 22.06.2023 (Bl. 65 d.A.) hat das Gericht den Kläger darauf hingewiesen, dass die Klageanträge auch nach Umformulierung nicht hinreichend bestimmt sind.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter jeweils nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 18.09.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage erweist sich als überwiegend unzulässig und im Übrigen als unbegründet.

I. Die Klage ist in Ziffer 1 und 2 unzulässig.

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist eine Klage nur dann zulässig, wenn sie einen bestimmten Klageantrag aufweist. Das Erfordernis der Bestimmtheit resultiert zwingend aus mehreren prozessualen Erfordernissen (vgl. Musielak/Voit/Foerste, 20. Aufl. 2023, ZPO § 253 Rn. 29). Es dient der Konkretisierung des Streitgegenstands und bestimmt den Entscheidungsspielraum des Gerichts nach § 308 ZPO. Daneben schützt es den Beklagten vor der Erschwerung seiner Verteidigung durch vermeidbare Ungenauigkeiten. Nicht zuletzt ermöglicht es die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil. Der Antrag muss daher so eindeutig wie möglich sein.

Wird wie vorliegend ein Unterlassen begehrt, ist der Antrag grundsätzlich dann hinreichend, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform sich im Antrag wiederfindet und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (st. Rspr.; vgl. BGH, GRUR 2021, 746 m.w.N.).

1. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag unter Ziffer 1 nicht gerecht.

Im streitgegenständlichen Antrag unter Ziffer 1 gibt der Kläger lediglich gewisse Begriffe wieder, ohne darzulegen, in welchem Kontext diese Begriffe verwendet wurden. Damit ist bereits nicht klar, welchen Text oder welche Texte die Beklagte formuliert haben soll. Dem Gericht ist nicht möglich zu überprüfen, ob die genannten Begriffe im konkreten Kontext rechtmäßig verwendet wurden oder nicht. Die vom Kläger angegriffenen Texte sind dem Verfahren vom Kläger an keiner Stelle beigefügt worden; sie finden sich auch nicht in einer Anlage, und insbesondere auch nicht in dem von der Klägerseite formulierten Abmahnschreiben vom 12.02.2021 (Anlage K 1).

Soweit im Antrag unter Ziffer 1 eine Untersagung der Verwendung des Firmenlogos beantragt wird, hat der Kläger dieses ebenfalls nicht konkretisiert. Es ist anhand des Akteninhalts nicht erkennlich, welche Ausgestaltung das streitgegenständliche Firmenlogo erfahren hat.

Zudem ist der Antrag hinsichtlich des Firmenlogos nicht auf die konkret angegriffene Verletzungsform gerichtet, er orientiert sich nicht an den in § 15 UrhG genannten Nutzungshandlungen (vgl. BGH GRUR 2021, 746 Rn. 17, 18 – Dr. Z).

Die im Antrag unter Ziffer 1 erfolgte bloße Bezugnahme auf die Adresse einer Internetseite ohne Wiedergabe deren Inhaltes führt nicht zu einer Bestimmtheit des Klageantrages. Es ist bereits nicht Aufgabe des erkennenden Richters, den Antrag durch Zuhilfenahme eines weiteren Mediums neben der Klageschrift zu entschlüsseln. Zudem kann der Inhalt einer Internetseite von dessen Betreiber jederzeit geändert werden, weshalb bei einer bloßen Bezugnahme auf die Adresse einer Internetseite im Antrag nicht sichergestellt werden kann, dass der Inhalt der Internetseite unverändert bis Abschluss des Verfahrens und der Vollstreckung bestehen bleibt. Aber auch nach Abschluss des Verfahrens und der Vollstreckung ist, um die Reichweite der Rechtskraft zu bestimmen, die Feststellung des angegriffenen Verhaltens erforderlich.

2. Der Antrag unter Ziffer 2 ist ebenfalls nicht hinreichend bestimmt. Es wird die Entfernung des Namens der Unternehmung „Firmensuche24 Ltd“ begehrt, ohne darzulegen, in welchem Kontext

dieser Antrag steht, in welchem Text der Name verwendet wurde. Wie bereits dargelegt kann die Bezugnahme auf eine Internetseite ohne Wiedergabe des konkreten Inhalts der Internetseite den Erfordernissen an die Bestimmtheit eines Antrags nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht genügen.

3. Gemäß § 139 Abs. 1 S. 2 ZPO hat das Gericht auf die ungenügenden, weil nicht hinreichend bestimmten, Anträge hingewiesen. Ein Hinweis erfolgte erstmalig mit Verfügung vom 13.07.2022 (Bl. 45/46 d.A.). Mit Schriftsatz vom 12.08.2022 formulierte der Kläger die Anträge um. Weitere Hinweise zur fehlenden Bestimmtheit der Klageanträge erfolgten mit Verfügung vom 22.06.2023 (Bl. 65 d.A.) sowie im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.09.2023.

II. Die Klage ist unter Ziffer 3 unbegründet.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung vorgerichtlich entstandener Abmahnkosten besteht nicht. Der Kläger hat den Anspruch nicht hinreichend substantiiert. Ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nach § 97a Abs. 2 UrhG beziehungsweise ein Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB kommt nur in Betracht, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Ob die Abmahnung vorliegend zu Recht erfolgt, vermag die erkennende Richterin nicht zu beurteilen. Weder im Abmahnschreiben vom 12.02.2021 (Anlage K1), noch in den Schriftsätzen hat der Kläger die von ihm angegriffenen Texte und das Logo vorgelegt, weshalb eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verwendung nicht möglich ist.

Auf die nicht hinreichende Substantiiiertheit der Klage wurde mit Hinweisen vom 13.07.2022 (Bl. 45/46 d.A.) und vom 08.03.2023 (Bl. 56 d.A.) gemäß § 139 Abs. 1 ZPO hingewiesen.

III. Die Kostentragung fußt auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Vollstreckung auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

gez.

Dr. Schwager
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 18.09.2023

gez.
Rimac, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.10.2023

Rimac, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle